



Durch Forschung und Information Leben retten.

Informationen zur  
**Assmann-Stiftung für Prävention**  
für potentielle Zustifter und Spender

**ASSMANN**  
Stiftung für Prävention

# Vorwort

Wenn im Verlaufe des Lebens ein Vermögen erarbeitet, bewahrt oder vermehrt worden ist, dann erwächst aus dieser Leistung oft der Wunsch, dieses über die eigene Lebenszeithinaus sinnvoll einzusetzen und auch zu bewahren.

Fehlen Nachkommen, die diese Intention umsetzen können, fällt das Erbe an den Staat, gerät das Vermögen in falsche Hände, kann es zerfallen. Selbst eine Stiftung zu gründen, ist eine attraktive Möglichkeit, das Vermögen auf Dauer zu erhalten und dabei über den Tod hinaus Gutes zu bewirken.

100.000 Euro Startkapital gelten als ausreichend, um eine Stiftung zu gründen und ihr dauerhaft Bestand zu verleihen. Das Stiftungsgeschäft setzt Freude am Netzwerken und Geschick in der Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens voraus.

Wer den Aufwand für die Verwaltung der Stiftungsorganisation und für das Stiftungsvermögen scheut, für denjenigen bietet sich die Unterstützung einer schon bestehenden Stiftung an, deren Zweckbestimmung sich mit den eigenen gemeinnützigen (wohltätigen) Interessen überschneidet.

Die Zustiftung, das Stifterdarlehen, die Treuhandstiftung oder auch die einmalige Spende sind juristisch gestützte Modelle für eine Zusammenarbeit und zudem ein Ansatz der Wahl, auch dann noch selbstbestimmt für das Vermögen Sorge zu tragen, wenn dafür in physischer oder in psychischer Hinsicht die Kräfte nicht mehr ausreichen.

Die Assmann-Stiftung für Prävention bietet Zustiftern und Spendern die Möglichkeit, sich über die Lebenszeit hinaus und über Generationen hinweg mit eigener Intention für die Prävention und für die Früherkennung von Erkrankungen zu engagieren und dabei das eigene Vermögen zu erhalten.

Der vorliegende Flyer möchte über Optionen und Vorteile informieren, die gegeben sind, wenn Vermögensanteile über eine Schenkung oder ein Vermächtnis dauerhaft an die Assmann-Stiftung für Prävention übertragen werden.

Darüber hinaus beraten wir gern in einem persönlichen Gespräch.



Prof. Dr. med. Gerd Assmann, FRCP

# Organisation und Zweck der Stiftung

Die Assmann-Stiftung für Prävention ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Münster. Im Jahr 2003 gegründet, gehört sie inzwischen mit einem Stiftungskapital von mehr als 14 Millionen Euro zu den größten Stiftungen Westfalens. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt gemäß ihrer Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

Zweck der Assmann-Stiftung ist es, die Wissenschaft und Forschung im Bereich der Prävention und der Früherkennung von Erkrankungen zu fördern und die Öffentlichkeit fundiert über die Chancen durch Prävention zu informieren.

Durch Forschung und Informationen Leben retten, lautet das Leitmotiv der Stiftung. Als operativ tätige Stiftung wirkt die Assmann-Stiftung für Prävention in ihren Projekten von der Idee bis zu deren Umsetzung gestalterisch und organisatorisch führend mit.

Zu den Schwerpunkten ihrer Arbeit zählen

- die Initiierung von Forschungsvorhaben, um Krankheitsrisiken besser abschätzen zu können, wobei insbesondere Umweltfaktoren mitberücksichtigt werden
- eine umfangreiche Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, um nutzerspezifisch über neue präventivmedizinische Erkenntnisse zu informieren und um deren Anwendung in der Praxis zu beschleunigen, etwa um auf Chancen für das gesünder älter werden hinzuweisen
- die fachwissenschaftliche Begleitung des Lernens über Prävention in Bildungseinrichtungen (im frühen Kindesalter)
- die Verleihung von Promotionsstipendien (an Hochbegabte)
- die Vergabe von Preisen für die besten studentischen Ideen zur Verringerung von Mikronährstoffmangel in Entwicklungsländern im Ergebnis von international geführten Wettbewerben in Kooperation mit der F.A.Z.
- die Gewährleistung medizinischer Hilfe im Rahmen von Forschungsprojekten in ärmeren Ländern und vieles mehr.

Die fachliche Expertise der Assmann-Stiftung für Prävention gründet sich unter anderem auf international ausgewiesene Forschungen des Stifters im Rahmen einer der weltweit größten prospektiven Langzeitbeobachtungsstudie zur Herz-Kreislauf- und Gefäßmedizin (Prospektive Cardiovasculäre Münster /PROCAM/-Studie).

# Modelle für die Unterstützung der Stiftungsarbeit

Die Intention der Assmann-Stiftung für Prävention, durch Forschung und Information Leben zu retten, lässt sich in der Zusammenarbeit mit Partnern noch umfangreicher verwirklichen als allein.

Vier Rechtsformen bieten sich zur Unterstützung der Arbeit der Assmann-Stiftung für Prävention an, die Zustiftung, das Stifterdarlehen, die Treuhandstiftung und die Spende.

## Die Zustiftung

Mit der Zustiftung wird Vermögen in den Stiftungsstock der bereits bestehenden Assmann-Stiftung für Prävention übertragen und dadurch auf Dauer erhalten.

Die Zustiftung ordnet das Vermögen und die daraus zu erwirtschafteten Erträge der Zweckbestimmung und der Verwaltungsstruktur der Assmann-Stiftung für Prävention unter. Erträge, die aus dem zugestifteten Vermögen erwirtschaftet werden, können eingesetzt werden, um in Projekten Zielsetzungen rund um die Prävention und um die Früherkennung von Erkrankungen zu verwirklichen.

Das Vermögen fließt in der Regel zu Lebzeiten des Zustifters in den Stiftungsstock der Assmann-Stiftung für Prävention. Eine Zustiftung kann allerdings auch in Form der Erbeinsetzung und des Vermächtnisses in einem Testament erfolgen.

## Das Stifterdarlehen

Mit dem Stifterdarlehen wird Kapital zu Lebzeiten auf Widerruf und zinslos an die Assmann-Stiftung für Prävention übertragen. Im Einzelfall und nach vorheriger Vereinbarung ist eine Rückzahlung des Darlehens möglich. In der Zwischenzeit erwirtschaftet die Assmann-Stiftung für Prävention mit dem Darlehen Erträge und kann diese in Projekten zur Verwirklichung ihrer Zwecke einsetzen.

Spätestens nach dem Tod des Darlehensgebers fällt das Kapital endgültig an die Assmann-Stiftung für Prävention und kann beispielsweise in eine Zustiftung umgewandelt werden.

## Die Treuhandstiftung

Bei einer Treuhandstiftung überträgt der Stifter sein Vermögen per Schenkungsvertrag oder per Verfügung an die Assmann-Stiftung für Prävention, die dieses als Treuhänderin getrennt vom eigenen Vermögen und entsprechend den Bestimmungen verwaltet, die in der Satzung der Treuhandstiftung festgelegt sind.

Die Treuhandstiftung ist eine unselbstständige, nicht rechtsfähige Stiftung, weil sie auf eine Struktur zur Selbstverwaltung verzichtet und dennoch gemeinnützige Ziele verfolgt.

## Die einmalige Spende

Mit einer Spende werden Vermögensanteile unwiderruflich an die Assmann-Stiftung für Prävention geschenkt, die diese in ihren gemeinnützigen Projekten zeitnah verwendet.

Spenden können sowohl als liquides Vermögen, Wertpapier-/Edelmetalldepots etc. ebenso wie Immobilien, Grundstücke, Antiquitäten, Firmenanteile, Lizenzen etc. eingebracht werden.

## Zeitliche Rahmen der Mittelverwendung: Zustiftung, Verbrauchsstiftung, Spenden

Die Assmann-Stiftung für Prävention bietet Zustiftern und Darlehensgebern die Möglichkeit, Konzepte zur Verwendung des eingebrachten Vermögens sowie dessen Erträge aktiv mitzugestalten.

Unter anderem kann der Mittelgeber Absprachen treffen, in welchem Zeitraum Kapital erhalten oder verbraucht werden soll. Mehrere Varianten stehen für diese Entscheidung zur Wahl:

### Vermögenserhalt auf Ewigkeit

Fließt infolge einer Zustiftung Vermögen in den Stiftungsstock, wird dieses so lange erhalten bleiben, wie die Stiftung selbst Bestand hat. Da die Assmann-Stiftung für Prävention auf ewig angelegt ist, wird das zugestiftete Vermögen auf Dauer erhalten. Die Kapitalerträge aus der Zustiftung stehen langfristig zur Verwirklichung von Stiftungszwecken zur Verfügung. Zustiftungen stärken die Assmann-Stiftung für Prävention nachhaltig in ihrer Intention als Ganzes.

### Langfristiger Verbrauch von Vermögensanteilen

Alternativ besteht die Möglichkeit, Vermögen in eine unselbständige Verbrauchsstiftung zu überführen und diese der Assmann-Stiftung für Prävention treuhänderisch zu überlassen.

Das Vermögen einer Verbrauchsstiftung mit einer Mindestlaufzeit von zehn Jahren wird zur Verwirklichung gemeinnütziger Zwecke verbraucht.

Eine treuhänderische Verbrauchsstiftung bietet sich an, wenn ein konkreter Stiftungszweck in einer überschaubaren Zeit erreicht werden soll oder von vornherein ein zeitlich begrenztes Vorhaben unterstützt wird oder wenn das Startkapital weniger als 50.000 Euro beträgt.

## Kurzfristiger Verbrauch von gespendeten Vermögensanteilen

Spenden werden in der Regel innerhalb von ein bis zwei Jahren eingesetzt, etwa um in Projekten die Prävention und die Früherkennung von Erkrankungen zu fördern.

Im Einzelfall können Spenden Fonds für Stiftungsprojekte zugordnet werden, die sich über mehr als zwei Jahre erstrecken.

Konkrete Ergebnisse aus der Unterstützung der Stiftungsarbeit durch Spenden sind dadurch relativ rasch abrufbar.

Bei Interesse an der Planung und an der Umsetzung von Präventionsvorhaben können Zustifter und Spender bestehende Projekte weiterentwickeln oder neue an der Stiftungssatzung orientierte Projektvorhaben mit erarbeiten.

Die finale Entscheidung über die Gestaltung von Vorhaben obliegt nach Abwägung aller Interessen dem Vorstand der Assmann-Stiftung für Prävention, der dem Kuratorium der Stiftung rechenschaftspflichtig ist.

Die Stiftungsaufsicht übt der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Münster aus.

# Zustiftungen aus steuerlicher Sicht

## Einkommensteuer

Bei einer Zuwendung an eine gemeinnützige Stiftung wird steuerlich zwischen der Zuwendung in das zu erhaltende Vermögen einer Stiftung (Zustiftung) und der zeitnah zu verwendenden Spende unterschieden.

Gemäß § 10b Abs. 1 EStG können Spenden zur Förderung steuerbegünstigter Zwecke an eine gemeinnützige Stiftung insgesamt bis zu 20 Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte des Zuwendungsgebers als Sonderausgaben abgezogen werden. Abziehbare Zuwendungen, die den oben genannten Höchstbetrag überschreiten oder im Jahr der Zuwendung nicht berücksichtigt werden können, können im Rahmen der Höchstbeträge in den folgenden Jahren als Sonderausgaben abgezogen werden.

Gemäß § 10b Abs. 1a S. 1 EStG können Spenden in den zu erhaltenden Vermögensstock einer gemeinnützigen Stiftung auf Antrag des Steuerpflichtigen im Jahr der Zuwendung und in den folgenden neun Jahren bis zu einem Gesamtbetrag von 1 Million Euro abgezogen werden. Diese Abzugsmöglichkeit ist neben dem oben genannten Spendenabzug möglich. Bei zusammen veranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag auf 2 Millionen Euro. Soweit der Stifter die Beträge innerhalb des 10-Jahreszeitraums nicht in Abzug bringen konnte, gehen diese danach in den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag über. Durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (Ehrenamtsstärkungsgesetz) vom 21. März 2013 wurden u.a. die steuerlichen Vorteile von Stiftungen erweitert. So wurden die Höchstbeträge für abzugsfähige Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften angehoben.

## Beispiel:

Person X leistet eine Zustiftung in den zu erhaltenden Stiftungsstock einer bestehenden steuerbegünstigten Stiftung in Höhe von 1.000.000 €. Person X kann diese in voller Höhe einmalig im Jahr der Zuwendung oder verteilt auf einen Zehnjahreszeitraum steuerlich geltend machen. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass er nicht ausschließlich Einkünfte erzielt, welche der Abgeltungsteuer unterliegen. In diesem Fall ist ein Spendenabzug nicht möglich. Allerdings besteht die Möglichkeit, zur regulären Tarifbesteuerung zu optieren, wenn dies zu einer günstigeren Einkommensteuerbelastung führt (§ 32d Absatz 6 EStG). In diesem Fall werden die Kapitaleinkünfte dem regulären Einkommensteuertarif unterworfen; gleichzeitig kann aber wieder ein Spen-



denabzug geltend gemacht werden. Zur Berechnung im Einzelfall wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

## Erbschaft- und Schenkungsteuer

Zuwendungen an eine gemeinnützige Stiftung von Todes wegen (Erbschaft) bzw. unter Lebenden (Schenkung) lösen grundsätzlich keine Erbschaft- bzw. Schenkungsteuer aus. Dieser Vorteil kann grundsätzlich auch noch vom Erben oder Beschenkten geltend gemacht werden, soweit durch Schenkung oder Erbschaft erworbene Gegenstände innerhalb von 24 Monaten einer gemeinnützigen Stiftung zugewendet werden. Wird die Regelung in Anspruch genommen, schließt dies jedoch den gleichzeitigen Spendenabzug nach Einkommensteuer aus.

*Quelle: Bundesverband Deutscher Stiftungen.*

## Vorzüge einer Zuwendung

Zustiftungen und Spenden an die Assmann-Stiftung für Prävention bieten eine Reihe von Chancen und Vorteilen, wie etwa

- an Vorhaben zur Prävention und Früherkennung von Erkrankungen derzeit und für nachfolgende Generationen persönlich mitwirken zu können,
- ärmeren und schwächeren Bevölkerungsgruppen weltweit mit fundierten präventivmedizinischen Kenntnissen darin zu unterstützen, sich selbst und ihren Familien zu helfen, die Lebenserwartung in Gesundheit zu verlängern,
- die Umsetzung von präventivmedizinischen Forschungsergebnissen in die Praxis zu beschleunigen und damit Leben zu retten,
- das eigene Vermögen als Ganzes für einen guten (wohltätigen) Zweck zu erhalten, da bei Zustiftungen und Darlehen an die gemeinnützige Assmann-Stiftung Schenkung-, Erbschaft- und Abgeltungsteuer wegfallen können und auch bei Spenden Steuererleichterungen dazu führen, dass Mittel ungekürzt für Projekte zur Verfügung stehen,
- eine Trägerstiftung zu gewinnen, die in der Bewirtschaftung von Vermögensanteilen ausgewiesen und erfolgreich ist und zudem national wie international ein hohes wissenschaftliches Ansehen genießt.

Darüber hinaus können Zustifter und Spender auf ganz verschiedene Art und Weise zu Lebzeiten auch öffentlich gewürdigt und ihr Andenken noch Jahrzehnte nach ihrem Tod im Rahmen von Stiftungsaktivitäten lebendig gehalten werden.

Sprechen Sie uns gerne an.

## Kontakt

Prof. Dr. med. Gerd Assmann, FRCP  
*Vorsitzender des Vorstands*

Telefon: +49 251 – 13 123 611

E-Mail: [gerd.assmann@assmann-stiftung.de](mailto:gerd.assmann@assmann-stiftung.de)

**Wenn Sie uns unterstützen möchten, lautet die Bankverbindung der Stiftung:**

Assmann Stiftung für Prävention  
Sparkasse Münsterland Ost  
IBAN: DE09 4005 0150 0000 4444 48  
BIC: WELADED1MST